



Stellungnahme

Referentenentwurf Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft mit teil-fluorierten Kohlenwasserstoffen

Stand: 24. Juli 2025

www.bundesverband-reifenhandel.de

Einleitung

Als Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V. (BRV) vertreten wir die Interessen von nahezu 2.100 Mitgliedern und deren fast 3.500 Outlets im deutschen Reifengewerbe. Unser Verband repräsentiert damit knapp drei Viertel des spezialisierten Reifenhandels und -handwerks in Deutschland.

Neben dem klassischen Reifenservice (Montage, Wuchten, Reparatur usw.) bieten immer mehr unserer Mitglieder im Rahmen des Kfz-Service Arbeiten an Klimaanlagen von Kraftfahrzeugen an.

Zu den fachlichen Inhalten des Referentenentwurfs haben wir aktuell keine Anmerkungen, jedoch möchten wir auf den zusätzlichen bürokratischen Aufwand und die damit verbundenen Kosten eingehen und einen pragmatischen Lösungsansatz vorschlagen.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Unter E.2 des Referentenentwurfes gehen Sie bereits auf einen zu erwartenden Erfüllungsaufwand inklusive Bürokratiekosten aus Informationsverpflichtungen ein. Die hier genannten Kosten sind aus unserer Sicht – auch wenn wir keinen Einblick in die Anzahl der Sachkundebescheinigungen im Bereich der ortsfesten und mobilen Anlagen haben – viel zu gering bemessen. Ein Großteil des Erfüllungsaufwandes und der damit verbundenen Kosten könnten problemlos vermieden werden, ohne dass die Erreichung der festgelegten Klimaschutzziele gefährdet wird.

Ausstellung von Sachkundebescheinigungen

Gemäß §7 Absatz 7 ChemKlimaschutzV-RefE muss auf der Sachkundebescheinigung das Datum angegeben werden, bis zu dem die jeweils nächste Teilnahme an einem Auffrischungskurs erfolgt sein muss.

Da die aktuell im Umlauf befindlichen Sachkundebescheinigungen ein solches Datum nicht enthalten – die Pflicht zur regelmäßigen Auffrischung ist ja eine der Neuerungen – muss sich nun jeder Inhaber einer Sachkundebescheinigung bei einer anerkannten Stelle eine neue Sachkundebescheinigung mit diesem Datum ausstellen lassen. Dieses Prozedere ist dann in §8 ChemKlimaschutzV-RefE geregelt.

Im Klartext heißt das: Jeder Inhaber einer Sachkundebescheinigung muss Zeit und somit Kosten aufwenden, um seine alte Bescheinigung gegen eine neue Bescheinigung auszutauschen, nur damit ein Datum aufgedruckt wird!

Diese Neuausstellung der Sachkundebescheinigung bringt weder einen Mehrwert für die Wirtschaft oder die Verwaltung noch trägt es direkt zur Erreichung der Klimaschutzziele bei. Die Neuausstellung produziert nur unnötigen Aufwand und Kosten.

Auffrischungskurse – Erneute Ausstellung einer Sachkundebescheinigung

Inwieweit die neue Verpflichtung zur Teilnahme an Auffrischungskursen nach spätestens 7 Jahren der Umwelt zugutekommt, müssen andere Experten beurteilen.

Nach §9 Absatz 2 ChemKlimaschutzV-RefE soll die Teilnahme an einem Auffrischungskurs auf der Sachkundebescheinigung vermerkt werden und das Datum bis zu dem die nächste Teilnahme an einem Auffrischungskurs erfolgt sein muss, soll ebenfalls auf der Sachkundebescheinigung eingetragen werden.

Sofern der Anbieter eines offiziell anerkannten Auffrischungskurses keine anerkannte Stelle für die Ausstellung einer Sachkundebescheinigung ist, muss der Absolvent des Auffrischungskurses erneut Zeit und somit Geld aufwenden, um eine Änderung/Neuausstellung der Sachkundebescheinigung zu erhalten.

Im Klartext heißt das: Fast jeder Absolvent eines Auffrischungskurses muss Zeit und somit Kosten aufwenden um seine bisherige Sachkundebescheinigung neu ausstellen bzw. ändern zu lassen!

Diese Neuausstellung/Änderung der Sachkundebescheinigung bringt weder einen Mehrwert für die Wirtschaft oder die Verwaltung noch trägt es direkt zur Erreichung der Klimaschutzziele bei. Die Neuausstellung/Änderung produziert nur unnötigen Aufwand und Kosten.

Lösungsvorschlag mit gleicher Wirkung für Wirtschaft, Verwaltung und Umwelt

§6 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ChemKlimaschutzV-RefE definieren ganz klar, wer die persönliche Voraussetzung für bestimmte Tätigkeiten hat.

Demnach muss u.a.

- eine aktuelle (nicht älter als 7 Jahre) Sachkundebescheinigung vorliegen oder
- ein aktueller (nicht älter als 7 Jahre) Auffrischungskurs absolviert sein.

Das sind Verpflichtungen, die jeder Unternehmer für sein Personal beachten muss, egal ob das Datum des nächsten Auffrischungskurses auf der Sachkundebescheinigung steht oder nicht.

Im Falle einer Kontrolle durch die zuständigen Behörden sollte es aus unserer Sicht ausreichend sein, wenn ein Unternehmer für die Mitarbeiter, die bestimmte Tätigkeiten ausführen, entweder eine aktuelle (nicht älter als 7 Jahre) Sachkundebescheinigung oder eine aktuelle (nicht älter als 7 Jahre) Teilnahmebestätigung an einem Auffrischungskurs vorlegt.

Somit sollte aus unserer Sicht folgende Anpassungen in der ChemKlimaschutzV-RefE vorgenommen werden:

- Streichung des §7 Absatz 7 ChemKlimaschutzV-RefE
- Änderung §8 ChemKlimaschutzV-RefE: Es sollte in einem Satz klargestellt werden, dass die bisherigen Sachkundebescheinigungen bzw. Zertifikate weiterhin ihre Gültigkeit haben.
- Streichung des §9 Absatz 2 ChemKlimaschutzV-RefE
- Streichung des §18 Absatz 3 Nr. 1 und 2 ChemKlimaschutzV-RefE

Durch diese Änderungen werden die Unternehmen zwar weiterhin mit den zusätzlichen Auffrischungskursen belastet, jedoch erfolgt keine darüberhinausgehende Belastung durch das unnötige Ausstellen von Sachkundebescheinigungen. Das Ziel, das der F-Gas-Sektor weiterhin einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leistet, wird durch diese Änderung in keiner Weise negativ tangiert.

Abschließend möchten wir betonen, dass der Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V. die Erreichung der Klimaschutzziele als ein wertvolles und notwendiges Ziel ansieht. Unsere Branche ist entschlossen, sich aktiv an der Umsetzung der angestrebten Ziele zu beteiligen und gemeinsam mit der Bundesregierung sowie weiteren relevanten Akteuren an deren Erreichung mitzuwirken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und freuen uns auf den weiteren Dialog zur Förderung einer nachhaltigen Entbürokratisierung in Deutschland.

Bonn, 24. Juli 2025



Yorick Lowin
Geschäftsführer